

FÖRDERUNGSSTIPENDIUM für das Kalenderjahr 2024

Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,00 nicht unterschreiten und € 3.600,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Für die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Zuerkennung muss laut Studienförderungsgesetz ein Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums bei der*dem zuständigen Studiendekan*in eingereicht werden.

A. Voraussetzungen gemäß § 66 StudFG sind

1. Eine Bewerbung der*des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan.
2. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der*des Betreuerin*s der wissenschaftlichen Arbeit zur Kostenaufstellung und darüber, ob die*der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer*seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 StudFG des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 StudFG (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
4. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erfüllung der Voraussetzungen (A.), Förderungswürdigkeit der Arbeit (B.).

B. Förderungswürdige Aktivitäten

Ein Förderstipendium wird vornehmlich zur Deckung von im Rahmen der Abschlussarbeit entstandenen Kosten für folgende Aktivitäten gewährt:

- Reisekosten für einen Forschungsaufenthalt
 - Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen (ausschließlich Reisekosten und Kongressgebühren werden gefördert, aber keine Aufenthaltskosten (Hotel etc.))
 - Literaturkosten (sofern die benötigte Literatur nicht an der Bibliothek der TU Graz vorhanden ist)
 - Druckkosten
 - Aufwendungen für besondere Anforderungen im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit
- Anmerkung: Anschaffungskosten für Hardware (Laptop, Computer, Drucker o.ä.) werden nicht gefördert.

Die Antragstellung erfolgt über das [Onlineformular](#) unter Angabe der sonstigen Aktivitäten.

Einreichfristen:

1. Einreichtermin: 01.07.2024 für Aktivitäten, die im Zeitraum von 01.05.2024 bis 31.10.2024 liegen
2. Einreichtermin: 31.10.2024 für Aktivitäten, die im Zeitraum von 01.11.2024 bis 30.04.2025 liegen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat für Technische Chemie, Verfahrenstechnik und Biotechnologie (studien.tcvb@tugraz.at).